

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

Betreiben und Instandhalten
von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen
Aufzüge

VDI 3810
Blatt 6
Entwurf

Operating and maintenance of buildings and building services – Lifts

Einsprüche bis 2020-09-30

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchportal <http://www.vdi.de/3810-6>
- in Papierform an
VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik
Fachbereich Facility-Management
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Normative Verweise	2
3 Begriffe	2
4 Abkürzungen	3
5 Betreiben von Aufzügen	3
5.1 Gefährdungsbeurteilung	3
5.2 Wiederkehrende Prüfungen	3
5.3 Beaufsichtigung	4
5.4 Notbefreiung/Notrufsystem	4
5.5 Instandhaltung	4
5.6 Änderungen	4
6 Dokumentation	5
Schrifttum	5
Anhang A Richtwerte für die Wartungshäufigkeit	6
Anhang B Datenblatt zur Prüffristenermittlung	7
Anhang C Qualifikation und Aufgaben der fachkundigen Person (Aufzugswärter)	8
Anhang D Gefährdungsbeurteilung	11
Anhang E BIM	12

VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik (GBG)
Fachbereich Facility-Management

VDI-Handbuch Facility-Management
VDI-Handbuch Aufzugstechnik

Frühere Ausgabe: 11.13

Zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin – Alle Rechte vorbehalten © Verein Deutscher Ingenieure e.V., Düsseldorf 2020

Vervielfältigung – auch für innerbetriebliche Zwecke – nicht gestattet

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren Blätter dieser Richtlinienreihe ist im Internet abrufbar unter www.vdi.de/3810.

Einleitung

Diese Richtlinie richtet sich an Arbeitgeber/Betreiber von Aufzügen und an die von diesen beauftragten Dienstleister.

Anmerkung: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf des Texts nur noch der Begriff „Arbeitgeber“ im Sinne des Betreibers, Eigentümers oder sonstigen Verantwortlichen benutzt. Die Rolle wird in TRBS 3121, Abschnitt 2.1, beschrieben.

Aufzüge für Personen- und Lastenbeförderung gelten als sichere Verkehrsmittel. Sie sind nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftige Anlagen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Aufzüge

- nach dem Stand der Technik zu betreiben,
- in ordnungsgemäßem, sicherem Zustand zu erhalten,
- zu überwachen,
- fachkundig instand zu setzen und
- zu warten.

Diese Richtlinie gibt Erläuterungen zu:

- Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten
- Betriebssicherheit der Aufzüge
- Wirtschaftlichkeit

Darüber hinaus enthält sie Empfehlungen, wie die sicherheitsgerichteten und wirtschaftlichen Aufgaben zukunftsorientiert wahrgenommen werden können.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Betrieb von überwachungsbedürftigen Aufzügen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Hierunter fallen beispielsweise:

- Aufzüge nach Aufzugsrichtlinie, z. B.
 - Personenaufzüge/Lastenaufzüge
 - Autoaufzüge
- Aufzüge nach Maschinenrichtlinie, z. B.
 - Plattformaufzüge
 - Treppenschrägaufzüge („Treppenlifte“)
 - Güteraufzüge
- Aufzüge, die vor Inkrafttreten der vorgenannten Richtlinien gebaut wurden

Der Zweck dieser Richtlinie ist es, den bestimmungsgemäßen Betrieb von Aufzügen bei Gewährleistung der Sicherheit für Mensch und Umwelt sicherzustellen.

Sie gibt Arbeitgebern Empfehlungen für den

- sicheren und
- wirtschaftlichen

Betrieb von Aufzügen und berücksichtigt die Wirksamkeit der gesetzlichen und normativen Forderungen, den Arbeitsschutz, die Sicherheit und den Umweltschutz (ASU) und spezifische Leistungsanforderungen.

Für den wirtschaftlichen Betrieb sind die Ansätze der Richtlinienreihe VDI 4707 zu betrachten. Gleichzeitig ergibt sich die Wirtschaftlichkeit auch aus der Gesamtbetrachtung der anlagenspezifischen Folgekosten.

Darüber hinaus gibt die Richtlinie Empfehlungen im Hinblick auf:

- die Arbeitgeberverantwortung (unter anderem zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, siehe auch VDI 3810 Blatt 1)
- die Minderung des Haftungsrisikos
- das Verwenden der Aufzüge nach dem Stand der Technik
- Zusatzeinrichtungen, externe Sicherheitseinrichtungen (AFEX)
z. B. Brandmeldeanlagen.

2 Normative Verweise

Das folgende zitierte Dokument ist für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich:

VDI 3810 Blatt 1:2012-05 Betreiben und Instandhalten von gebäudetechnischen Anlagen; Grundlagen